

Kassenärztliche Vereinigung Berlin • Masurenallee 6A • 14057 Berlin

An alle Fachärztinnen und Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Rundschreiben

26.06.2025

Ergänzungsvereinbarung zur Vereinbarung über die Durchführung der Prüfung der Abrechnung auf Rechtmäßigkeit und Plausibilität gemäß 106d SGB V (Plausibilitätsvereinbarung)

- **Anerkennung der Abrechnung der GOP 01770 EBM von mehr als einem Vertragsarzt**
- **Gültig ab 01.07.2025**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die KV Berlin und die BARMER haben zum **01.07.2025** eine Ergänzungsvereinbarung abgeschlossen, mit der die Betreuung von Schwangeren sichergestellt ist, die von körperlichem und/oder sexuellem Missbrauch betroffen sind und aufgrund dessen im Laufe eines Quartals den Wohnort und damit die Arztpraxis wechseln müssen.

Hintergrund: Die Gebührenordnungsposition 01770 ist gemäß den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses für die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) berechnungsfähig. Laut EBM ist die Gebührenordnungsposition 01770 für die Betreuung einer Schwangeren im Laufe eines Quartals allerdings nur von einer Vertragsärztin/einem Vertragsarzt abrechnungsfähig. Dies gilt auch, wenn mehrere Vertragsärztinnen/Vertragsärzte in die Betreuung der Schwangeren eingebunden sind (z. B. bei Vertretung, im Notfall oder bei Mit- und Weiterbehandlung).

Ab dem 01.07.2025 rechnet der Vertragsarzt im Rahmen der Quartalsabrechnung bei der KV Berlin die Gebührenordnungsposition 01770 EBM „Betreuung einer Schwangeren gemäß den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien)“ mit der gesicherten Diagnose gemäß **ICD-10-GM T74.1 und/oder T74.2** ab.

Die **KV Berlin** setzt zur Gebührenordnungsposition 01770 EBM die **SNR 91770** zu, sofern der Vertragsarzt auf dem gleichen Behandlungsschein zur Gebührenordnungsposition 01770 EBM die gesicherte Diagnose gemäß ICD-10-GM T74.1 und/oder T74.2 hinterlegt hat.

Anhand der von der KV Berlin übermittelten SNR 91770 erkennt die BARMER die Mehrfachabrechnung der Gebührenordnungsposition 01770 EBM an und stellt keine Anträge gemäß § 106d SGB V.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Burkhard Ruppert
Vorstandsvorsitzender



Dr. Christiane Wessel
Stellv. Vorstandsvorsitzende